



**KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN  
CONFÉRENCE DES CAISSES CANTONALES DE COMPENSATION  
CONFERENZA DELLE CASSE CANTONALI DI COMPENSAZIONE  
CONFERENZA DA LAS CASSAS CHANTUNALAS DA CUMPENSAZIUN**

Genfergasse 10, 3011 Bern • Telefon 031 310 08 99 • [www.ahvch.ch](http://www.ahvch.ch)

Per Mail  
Staatssekretariat für Migration  
Stab Recht  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern  
[Sandrine.Favre@sem.admin.ch](mailto:Sandrine.Favre@sem.admin.ch)  
[Alexandre.Diener@sem.admin.ch](mailto:Alexandre.Diener@sem.admin.ch)

Bern, 12. Oktober 2016

**Anpassung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)  
(Verfahrensnormen und Informationssysteme)  
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen vertritt, wie der Name schon sagt, alle kantonalen AHV-Ausgleichskassen. Der überwiegenden Mehrheit unserer Mitglieder wurde von ihren jeweiligen Kantonen auch die Durchführung der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen übertragen. Unsere Mitglieder sind direkt von einem Teil der vorgeschlagenen Änderungen betroffen. Wir erlauben uns daher auch an der Vernehmlassung teilzunehmen.

Einleitend möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagene Änderung von Art 50a Abs 1 Bst. e Ziff. 8 AHVG begrüssen und unsere Mitglieder gerne bereit sind mit den Migrationsbehörden zusammen zu arbeiten.

Wie der Bundesrat in der anderen Botschaft zur Änderung des Ausländergesetzes (Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen) vom 4. März 2016 bereits festgehalten hat, soll in der ELV vorgesehen werden, „dass die für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Organe den kantonalen Migrationsbehörden unaufgefordert den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Adresse der Ausländerinnen und Ausländer melden, denen Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden.“ (BBI 2016 S.3039)

Da eine beidseitige Meldepflicht vorgesehen ist, wäre in Ergänzung zu den o.g. Angaben die Mitgabe der AHV-Versichertennummer sicher eine Verbesserung für eine eindeutige Identifizierung.

Um den Informationsfluss nicht nur für die Migrationsbehörden und EL-Durchführungsstellen zu verbessern, erlauben wir uns in diesem Zusammenhang Ihnen einen weiteren Vorschlag zu unterbreiten:

Auf den Ausländerausweisen sollte auch die AHV-Versichertennummer aufgedruckt werden.

Die AHV-Versichertennummer gemäss Art 50c AHVG spielt eine zentrale Rolle sowohl bei den verschiedenen Sozialversicherungszweigen (AHV, IV, Krankenversicherung etc), als auch bei der Einwohnerkontrolle. Ein Aufdruck auf dem Ausländerausweis würde nun die Arbeit der involvierten Stellen beträchtlich erleichtern. Insbesondere für die Arbeitgeber von Ausländerinnen und Ausländern würde die Versichertennummer auf dem Ausländerausweis den Kontakt mit den verschiedensten Institutionen erleichtern und die Verwechslungsgefahr somit erheblich verringern.

Wir gehen davon aus, dass dieser Vorschlag keine Gesetzesänderung benötigt, da ja bereits heute die AHV-Versichertennummer zu den Stammdaten der ZEMIS-Verordnung gehört (vgl. Art 4 ZEMIS-Verordnung). Wir stehen Ihnen bei der Konkretisierung und der Vertiefung dieses Anliegens gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Konferenz der kantonalen  
Ausgleichskassen



Andreas Dummermuth  
Präsident